

Kurztitel

Genossenschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 70/1873 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005

§/Artikel/Anlage

§ 5a

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Außerkrafttretensdatum

17.08.2006

Text

- § 5a. Der Aufnahme in den Genossenschaftsvertrag bedarf es, wenn die Genossenschaft zulassen will
1. die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder, wobei die sich aus dem § 1 Abs. 1 ergebende Beschränkung ausdrücklich aufzunehmen ist, oder
 2. die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechts oder an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften.